Wii 20/10

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

9.7 9.8	Ort Octs rel doff Datum (TT.MM.JJJJ) Of. 11. 2016	Unterschriftso 8 / Düsseldori Pozah 30 03 / 4040 Düsseldori A. Litel
10	Hinweise	361901
10.1	Je nach Landesrecht ist die behördliche Bestätigung des Eingange	s der vollständigen Anzeige gebührenpflichtig. Ist dies der Fall, ergeht eir

Formblatt Anzeige nach § 53 KrWG

- gesonderter Gebührenbescheid.
- Sammler und Beförderer von Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen, soweit sie nicht von der Mitführungspflicht befreit sind. Sofern die Behörde die Anzeige noch nicht bestätigt hat, ist dies von dem Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken. In diesem Fall ist die mit dem Vermerk versehene Kopie oder der mit dem Vermerk versehene Ausdruck der Anzeige mitzuführen. Entsorgungsfachbetriebe haben zusätzlich eine Kopie des jeweils gültigen Zertifikats mitzuführen. EMAS-Betriebe haben zusätzlich eine Kopie der jeweils gültigen Registrierungsurkunde mitzuführen.
- Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Anzeige erneut zu erstatten. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6.